

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 des Rates vom 9. Juni 1992 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1537/92 der Kommission vom 16. Juni 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1538/92 der Kommission vom 16. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1539/92 der Kommission vom 3. Juni 1992 zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern festgelegten Höchstmengen** 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1540/92 der Kommission vom 16. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers** 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1541/92 der Kommission vom 16. Juni 1992 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Aprikosen mit Ursprung in Tunesien 16

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/308/EWG, Euratom, EGKS :

- ★ **Beschluß der Kommission vom 21. Mai 1992 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. August 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind** 17

92/309/EWG, Euratom, EGKS :

- * **Beschluß der Kommission vom 21. Mai 1992 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. September 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind** 19

92/310/EWG, Euratom, EGKS :

- * **Beschluß der Kommission vom 21. Mai 1992 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Oktober 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind** 21

92/311/EWG, Euratom, EGKS :

- * **Beschluß der Kommission vom 21. Mai 1992 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. November 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind** 23

92/312/EWG, Euratom, EGKS :

- * **Beschluß der Kommission vom 21. Mai 1992 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Dezember 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind** 25

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1451/92 der Kommission vom 2. Juni 1992 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft (Abl. Nr. L 152 vom 4. 6. 1992)** 27

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1536/92 DES RATES****vom 9. Juni 1992****über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 des Rates
vom 28. November 1991 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 sieht die Möglich-
keit vor, für in der Gemeinschaft vermarktete Fischereier-
zeugnisse gemeinsame Vermarktungsnormen festzulegen,
um insbesondere Erzeugnisse minderer Handelsqualität
vom Markt fernzuhalten und die Handelsbeziehungen auf
der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu erleichtern.

Die Festsetzung derartiger Normen für Thunfisch- und
Bonitokonserven dürfte die Rentabilität der Thunfischer-
zeugung in der Gemeinschaft sowie der entsprechenden
Absatzmärkte verbessern und den Absatz der Erzeugnisse
erleichtern.

Insbesondere aus Gründen einer ausreichenden Markt-
transparenz ist festzulegen, daß die betreffenden Erzeug-
nisse ausschließlich aus Fischen genau bestimmter Arten
zubereitet werden dürfen und daß sie eine Mindestmenge
an Fisch enthalten müssen.

Mit dieser Verordnung soll eine Handelsbezeichnung für
die betreffenden Erzeugnisse festgelegt werden; diese
Bezeichnung greift der Einstufung und der zolltariflichen
Behandlung dieser Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in die
Gemeinschaft, insbesondere bei der Gewährung von Zoll-
präferenzregelungen, in keiner Weise vor.

Um eine eindeutige Verkehrsbezeichnung der betref-
fenden Erzeugnisse zu gewährleisten, ist genau festzu-
legen, in welchen Aufmachungsformen sie in den
Verkehr gebracht werden und wie die verwendeten
Aufgüsse zu bezeichnen sind. Die entsprechenden

Vorschriften dürfen jedoch nicht so restriktiv sein, daß sie
neue Erzeugnisse, die auf dem Markt angeboten werden
könnten, ausschließen.

In der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom
18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und
Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung
hierfür⁽²⁾ und in der Richtlinie 76/211/EWG des Rates
vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung
bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in
Fertigpackungen⁽³⁾ wurden die für eine zuverlässige
Unterrichtung des Verbrauchers über den Inhalt der
Behältnisse und damit die für den Verbraucherschutz
erforderlichen Angaben festgelegt. Für Thunfisch- und
Bonitokonserven ist darüber hinaus die Verkehrsbezeich-
nung der Erzeugnisse je nach Art der angebotenen
Handelaufmachung oder Zubereitung und gegebenen-
falls nach Art des verwendeten Aufgusses festzulegen. Auf
dem Etikett der betreffenden Erzeugnisse sollte obligato-
risch der Fischgehalt der Konserve angegeben sein. Die
Verkehrsbezeichnung „im eigenen Saft“ ist genau zu defi-
nieren.

Mit der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli
1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die
Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽⁴⁾ soll die Harmonisierung der Hygienevor-
schriften für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen
in der Gemeinschaft und somit der Schutz der Volksge-
sundheit gewährleistet werden. Diese Vermarktungs-
normen sind unbeschadet der geltenden Hygienevor-
schriften einzuhalten.

Die Kommission sollte damit betraut werden, die gegebe-
nenfalls erforderlichen technischen Durchführungsmaß-
nahmen unter Einhaltung der internationalen Verpflich-
tungen der Gemeinschaft zu erlassen —

⁽²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert
durch die Richtlinie 91/72/EWG der Kommission (ABl. Nr. L
42 vom 15. 2. 1981, S. 27).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 46 vom 21. 2. 1976, S. 1. Richtlinie zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 78/891/EWG (ABl. Nr. L 311 vom
4. 11. 1978, S. 21).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 354 vom 23. 12. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Normen fest, die innerhalb der Gemeinschaft für die Vermarktung von Thunfisch- und Bonitokonserven gelten.

Artikel 2

(1) Die Verkehrsbezeichnung für Thunfisch- oder Bonitokonserven gemäß Artikel 5 darf ausschließlich von Erzeugnissen geführt werden, die die nachstehenden Anforderungen erfüllen :

1. Thunfischkonserven :

- Sie müssen unter die KN-Codes 1604 14 10 und ex 1604 20 70 fallen ;
- sie müssen ausschließlich aus Fischen einer der in Abschnitt I des Anhangs aufgeführten Arten zubereitet worden sein.

2. Bonitokonserven :

- Sie müssen unter die KN-Codes 1604 14 90, ex 1604 20 50, 1604 19 30, ex 1604 20 70, ex 1604 19 99 und ex 1604 20 90 fallen ;
- sie müssen ausschließlich aus Fischen einer der in Abschnitt II des Anhangs aufgeführten Arten zubereitet worden sein.

(2) Die Mischung verschiedener Fischarten in einem Behältnis ist untersagt.

Zubereitungen aus Thunfisch- oder Bonitofleisch, bei dem die muskuläre Struktur aufgelöst ist, können jedoch das auf dieselbe Weise behandelte Fleisch anderer Fische enthalten, sofern der Anteil an Thunfisch oder Bonito oder einer Mischung von beiden mindestens 25 v. H. des Nettogewichts beträgt.

Artikel 3

(1) Enthält die Verkehrsbezeichnung gemäß Artikel 5 die nachstehenden Angaben über die Handelsaufmachung des Erzeugnisses, so gelten für diese Angaben folgende Definitionen :

i) „ganze Scheibe“ : Das querserteilte Muskelfleisch ist in Form einer ganzen Scheibe aufgemacht, die aus einem einzigen Stück besteht oder sich aus einem oder mehreren, fest gepackten Stücken Fischfleisch zusammensetzt.

Die Konserve darf Schnitzel bis zu einer Menge von 18 % der Fischeinwaage enthalten.

Wird das Muskelfleisch jedoch roh eingedost, so darf die Konserve keine Schnitzel enthalten. Zur vollständigen Füllung des Behältnisses dürfen jedoch gegebenenfalls Fischfleischstücke hinzugefügt werden ;

ii) „Bruchstücke“ : Fleischstücke, deren ursprüngliche Muskelstruktur erhalten ist und deren Mindestabmessung nicht weniger als 1,2 cm betragen darf.

Die Konserve darf Schnitzel bis zu einer Menge von 30 % der Fischeinwaage enthalten ;

iii) „Filets“ :

- a) Muskelstreifen aus parallel zur Mittelgräte abgelöstem Muskelfleisch,
- b) Muskelstreifen aus der Bauchpartie ; in diesem Fall können die Filets auch als „Bauchstreifen“ bezeichnet werden ;

iv) „Schnitzel“ : Fleischstücke unterschiedlicher Größe, deren ursprüngliche Muskelstruktur erhalten ist ;

v) „zerkleinerter Fisch“ : Fleischartikel gleicher Größe, die jedoch keine Fischpaste darstellen.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Aufmachungsformen und jede Zubereitungsart sind zugelassen, sofern sie in der Verkehrsbezeichnung deutlich angegeben werden.

Artikel 4

Ist die zugesetzte Aufgußflüssigkeit Bestandteil der Verkehrsbezeichnung, so sind folgende Bestimmungen zu beachten :

— Die Bezeichnung „in Olivenöl“ ist Erzeugnissen vorbehalten, denen ausschließlich Olivenöl ohne jede Mischung mit anderen Ölen zugesetzt wurde.

— Die Bezeichnung „im eigenen Saft“ ist Erzeugnissen in eigenem Saft (beim Garen gebildete Flüssigkeit), in Salzlösung oder in Wasser, gegebenenfalls unter Zusatz von Kräutern, Gewürzen oder natürlichen Aromen im Sinne der Richtlinie 88/388/EWG⁽¹⁾ vorbehalten.

— Die Bezeichnung „in Pflanzenöl“ ist Erzeugnissen vorbehalten, für die raffinierte Pflanzenöle oder deren Mischungen verwendet wurden.

— Jede zugesetzte Aufgußflüssigkeit ist entsprechend ihrer handelsüblichen Bezeichnung eindeutig anzugeben.

Artikel 5

(1) Unbeschadet der Richtlinien 79/112/EWG und 76/211/EWG muß die Verkehrsbezeichnung auf den fertig verpackten Thunfisch- und Bonitokonserven folgende Angaben enthalten :

a) für die in Artikel 3 Absatz 1 beschriebenen Aufmachungsformen :

— Art des verwendeten Fisches (Thunfisch oder Bonito),

— Handelsaufmachung des Fisches auf der Grundlage der betreffenden Bezeichnung gemäß Artikel 3 ; bei der in Artikel 3 Absatz 1 Ziffer i) beschriebenen Handelsaufmachung ist diese Angabe jedoch fakultativ,

— Bezeichnung der zugesetzten Aufgußflüssigkeit unter Beachtung der Bedingungen gemäß Artikel 4 ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 22. 6. 1988, S. 61.

b) für die in Artikel 3 Absatz 2 beschriebenen Aufmachungsformen :

- Art des verwendeten Fisches (Thunfisch oder Bonito),
- Besonderheit der Fischzubereitung.

(2) Bei der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 bzw. 2 festgelegten Verkehrsbezeichnung für Thunfischkonserven bzw. Bonitokonserven dürfen in keinem Fall die Worte „Thunfisch“ und „Bonito“ zusammen erscheinen.

(3) Unbeschadet des Artikels 2 und des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels dürfen der verwendete Fisch (Thunfisch oder Bonito) sowie die betreffende Art, wenn dies bestehender Handelsbrauch ist, in der Verkehrsbezeichnung mit dem Namen bezeichnet werden, der in dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, üblicherweise verwendet wird.

(4) Ausschließlich Konserven, die in den Aufmachungsformen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Ziffern i) bis iii) mit der in Artikel 4 zweiter Gedankenstrich genannten Aufgußflüssigkeit in den Verkehr gebracht werden, dürfen die Bezeichnung „im eigenen Saft“ tragen.

Artikel 6

Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften im Sinne der Artikel 7 und 8 der Richtlinie 79/112/EWG muß das Gewicht des Fisches im Behältnis nach Sterilisierung zu seinem Nettogewicht — beide in Gramm ausgedrückt — mindestens in folgendem Verhältnis stehen :

- a) für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Aufmachungsformen :
- 70 % im Fall der Aufgußflüssigkeit nach Artikel 4 zweiter Gedankenstrich,

— 65 % im Fall anderer Aufgußflüssigkeiten ;

- b) 25 % für die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Aufmachungsformen bzw. Zubereitungsarten.

Artikel 7

Die Vermarktungsnormen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Normen der Richtlinie 91/493/EWG.

Artikel 8

Die Kommission erläßt, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 die Durchführungsmaßnahmen zur vorliegenden Verordnung.

Artikel 9

- (1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

- (2) Gelagerte Erzeugnisse, die vor dem 1. Januar 1993 etikettiert wurden, können bis zu dem auf der Verpackung angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum vermarktet werden.

- (3) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 dürfen Thunfisch- oder Bonitokonserven, bei denen die Worte „Thunfisch“ und „Bonito“ in der Verkehrsbezeichnung zusammen verwendet werden, während eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung vermarktet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Eduardo de AZEVEDO SOARES

ANHANG**ARTEN NACH ARTIKEL 2****I. THUNFISCH****1. Arten der Gattung Thunnus**

- a) Weißer Thun (*Thunnus alalunga*)
- b) Gelbflossenthun (*Thunnus (neothunnus) albacores*)
- c) Roter Thun (*Thunnus thynnus*)
- d) Großaugenthun (*Thunnus (parathunnus) obesus*)
- e) Andere Arten der Gattung *Thunnus*

2. Echter Bonito

- (*Euthynnus (Katsuwonus) pelamis*)

II. BONITO**1. Arten der Gattung Sarda**

- a) Pelamide (*Sarda sarda*)
- b) Pelamide des östlichen Pazifiks (*Sarda chiliensis*)
- c) Pelamide des Indischen Ozeans (*Sarda orientalis*)
- d) Andere Arten der Gattung *Sarda*

2. Arten der Gattung Euthynnus (falscher Bonito), mit Ausnahme der Art Euthynnus (Katsuwonus) pelamis

- a) *Euthynnus alleteratus*
- b) *Euthynnus affinis*
- c) *Euthynnus lineatus*
- d) Andere Arten der Gattung *Euthynnus*

3. Arten der Gattung Auxis

- a) Fregattmakrele (*Auxis thazard*)
 - b) *Auxis rochei*
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1537/92 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 986/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. Juni 1992 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 986/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juni 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	141,03 (2) (3)
0712 90 19	141,03 (2) (3)
1001 10 10	175,10 (1) (5) (10)
1001 10 90	175,10 (1) (5) (10)
1001 90 91	152,88
1001 90 99	152,88 (11)
1002 00 00	169,23 (6)
1003 00 10	149,30
1003 00 90	149,30 (11)
1004 00 10	125,87
1004 00 90	125,87
1005 10 90	141,03 (2) (3)
1005 90 00	141,03 (2) (3)
1007 00 90	147,59 (4)
1008 10 00	67,61 (11)
1008 20 00	122,10 (4)
1008 30 00	68,43 (7)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	68,43
1101 00 00	227,03 (8) (11)
1102 10 00	249,70 (8)
1103 11 10	285,04 (8) (10)
1103 11 90	243,51 (8)

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1538/92 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. Juni 1992 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	6	7	8	9
0709 90 60	0	0,94	0,94	0,33
0712 90 19	0	0,94	0,94	0,33
1001 10 10	0	2,48	2,48	3,73
1001 10 90	0	2,48	2,48	3,73
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,94	0,94	0,33
1005 90 00	0	0,94	0,94	0,33
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	6	7	8	9	10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1539/92 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1992

zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern festgelegten Höchstmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das am 11. Juli 1986 paraphierte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Rumänien über den Handel mit Textilwaren, verlängert durch das am 20. September 1991 paraphierte und seit 1. Januar 1992 vorläufig in Kraft gesetzte Abkommen in Form eines Briefwechsels, wird bis zur Beendigung der für seinen Abschluß erforderlichen Verfahren in der Gemeinschaft gemäß den Beschlüssen 87/536/EWG⁽³⁾ bzw. 92/184/EWG⁽⁴⁾ des Rates seit 1. Januar 1987 vorläufig angewendet.

Das am 11. Juli 1986 paraphierte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Bulgarien über den Handel mit Textilwaren, verlängert durch das am 21. November 1991 paraphierte und seit 1. Januar 1992 vorläufig in Kraft gesetzte Abkommen in Form eines Briefwechsels, wird bis zur Beendigung der für seinen Abschluß erforderlichen Verfahren in der Gemeinschaft gemäß den Beschlüssen 87/496/EWG des Rates⁽⁵⁾ bzw. 92/184/EWG seit 1. Januar 1987 vorläufig angewendet.

Aufgrund der vorhergenannten Abkommen kann die Anpassung der vorgesehenen Höchstmengen überprüft werden.

Rumänien und Bulgarien haben die Angebote für einen verbesserten Zugang zum Gemeinschaftsmarkt ange-

nommen, die die Gemeinschaft aufgrund entsprechender Anträge dieser Länder im Rahmen der Aktion PHARE gemacht hatte. Nach Maßgabe der Vereinbarten Niederschriften vom 9. Oktober 1991 (Rumänien) und vom 21. November 1991 (Bulgarien) werden die für 1991 und 1992 festgesetzten Gemeinschaftshöchstmengen bei einigen Warenkategorien des Anhangs II der genannten Abkommen erhöht.

Diese Vereinbarten Niederschriften werden in der Gemeinschaft im Einklang mit den Beschlüssen 92/186/EWG⁽⁶⁾ und 92/185/EWG⁽⁷⁾ des Rates seit 10. Oktober 1991 im Falle Rumäniens und seit 21. November 1991 im Falle Bulgariens vorläufig angewendet.

Folglich müssen die Höchstmengen für einige Warenkategorien der Anhänge III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 geändert werden.

Diese Verordnung entspricht der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für einige Warenkategorien der Anhänge III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 geltenden Höchstmengen werden gegenüber Rumänien und Bulgarien gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 10. Oktober 1991 gegenüber Rumänien und ab 21. November 1991 gegenüber Bulgarien.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 20. 2. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 7. 11. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 287 vom 9. 10. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1992, S. 191.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1992, S. 188.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1992

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

„ANHANG III“

Aus praktischen Gründen sind die Warenbezeichnungen des Anhangs in abgekürzter Form übernommen worden ⁽¹⁾

Kategorie	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheit	Jahr	Jährliche Höchstmengen	
2	Baumwollgewebe	Bulgarien	Tonnen	1991 1992	2 090 2 122	
4	Oberhemden, Unterziehhemden, T-Shirts und ähnliche Waren, aus Gewirken	Bulgarien	1 000 Stück	1991 1992	1 682 1 720	
5	Pullover	Bulgarien	1 000 Stück	1991 1992	1 953 1 983	
6	Hosen aus Geweben	Bulgarien	1 000 Stück	1991 1992	695 713	
		Rumänien		1991 1992	5 030 5 152	
7	Blusen	Rumänien	1 000 Stück	1991 1992	882 898	
8	Oberhemden, andere als aus Gewirken	Rumänien	1 000 Stück	1991 1992	7 458 7 600	
17	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben	Rumänien	1 000 Stück	1991 1992	1 171 1 210	
20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken	Rumänien	Tonnen	1991 1992	1 146 1 198	
26	Kleider	Rumänien	1 000 Stück	1991 1992	1 204 1 237	
29	Kostüme	Rumänien	1 000 Stück	1991 1992		FR IT
					151 157	151 157

⁽¹⁾ Die vollständige Warenbezeichnung befindet sich im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 369/92 des Rates (ABl. Nr. L 45 vom 20. 2. 1992, S. 6).

ANHANG IV

Kategorie	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitglied- staaten	Einheit	Jährliche Höchstmengen			
					1991	1992		
2	Baumwollgewebe	Bulgarien	D	Tonnen	649	664		
			F		258	262		
			I		387	391		
			BNL		118	121		
			UK		187	191		
			IRL		13	13		
			DK		165	165		
			GR		215	216		
			ES		81	82		
			PT		17	17		
			EWG		2 090	2 122		
4	Oberhemden, Unterziehhemden, T-Shirts und ähnliche Waren, aus Gewirken	Bulgarien	D	1 000 Stück	839	844		
			F		194	200		
			I		198	208		
			BNL		101	106		
			UK		200	207		
			IRL		11	12		
			DK		30	31		
			GR		22	23		
			ES		70	71		
			PT		17	18		
			EWG		1 682	1 720		
5	Pullover	Bulgarien	D	1 000 Stück	696	700		
			F		348	358		
			I		223	229		
			BNL		153	155		
			UK		335	339		
			IRL		18	18		
			DK		45	46		
			GR		24	25		
			ES		92	93		
			PT		19	20		
			EWG		1 953	1 983		
6	Hosen aus Geweben	Bulgarien	D	1 000 Stück	346	352		
			F		86	90		
			I		86	90		
			BNL		39	40		
			UK		70	72		
			IRL		3	3		
			DK		14	14		
			GR		9	9		
			ES		36	37		
			PT		6	6		
			EWG		695	713		
		Rumänien			D	1 000 Stück	755	779
					F		1 162	1 191
					I		2 080	2 108
					BNL		433	442
					UK		442	459
					IRL		23	24
					DK		37	39
					GR		23	25
					ES		57	65
					PT		18	20
EWG	5 030	5 152						

Kategorie	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitglied- staaten	Einheit	Jährliche Höchstmengen	
					1991	1992
7	Blusen	Rumänien	D F I BNL UK IRL DK GR ES PT EWG	1 000 Stück	201 434 78 35 72 1 25 8 24 4 882	204 439 82 36 74 1 25 8 25 4 898
8	Oberhemden, andere als aus Gewirken	Rumänien	D F I BNL UK IRL DK GR ES PT EWG	1 000 Stück	3 853 944 892 390 974 33 219 36 95 22 7 458	3 886 973 922 402 996 35 221 38 103 24 7 600
17	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben	Rumänien	D F I BNL UK IRL DK GR ES PT EWG	1 000 Stück	330 210 177 104 271 5 23 12 34 5 1 171	339 216 182 109 278 5 25 13 37 6 1 210
20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken	Rumänien	D F I BNL UK IRL DK GR ES PT EWG	Tonnen	378 174 134 88 233 3 63 16 47 10 1 146	385 185 143 96 243 3 63 17 52 11 1 198
26	Kleider	Rumänien	D F I BNL UK IRL DK GR ES PT EWG	1 000 Stück	288 157 113 327 202 5 19 14 66 13 1 204	295 163 119 327 210 5 20 15 69 14 1 237

Kategorie	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitglied- staaten	Einheit	Jährliche Höchstmengen	
					1991	/ 1992
29	Kostüme	Rumänien	F I	1 000 Stück	151 151	157 157 ^a

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1540/92 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten
Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91
verkauften Magermilchpulvers**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1445/92 ⁽⁴⁾, wurde die zum Verkehr anzubietende
Magermilchpulvermenge auf die Menge beschränkt, die
vor dem 1. Oktober 1990 eingelagert wurde.Unter Berücksichtigung der verfügbar gebliebenen Menge
und der Marktlage empfiehlt es sich, das genannte Datum
durch den 1. April 1991 zu ersetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 wird der
„1. Oktober 1990“ durch den „1. April 1991“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83.⁽³⁾ ABl. Nr. L 335 vom 6. 12. 1991, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 4. 6. 1992, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1541/92 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1992

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Aprikosen mit Ursprung in Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1156/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1481/92 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Aprikosen mit
Ursprung in Tunesien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Aprikosen mit Ursprung in Tunesien sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1481/92 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 6. 6. 1992, S. 35.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1992

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. August 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(92/308/EWG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3830/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 572/92 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 1991 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. August 1991 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung

der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. August 1991 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 21. Mai 1992

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 3.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient mit Wirkung vom 1. August 1991
Ägypten	42,1600000
Algerien	86,4200000
Bahamas	0,0000000
Belize	92,5700000
Botsuana	75,6100000
Brasilien	86,4200000
Bulgarien	20,3100000
Burundi	87,1300000
China	89,0400000
Ghana	95,7900000
Guinea	116,6100000
Guyana	37,3500000
Indien	46,8700000
Indonesien	86,9900000
Jamaika	69,8400000
Jordanien	78,3700000
Lesotho	60,9300000
Madagaskar	66,9700000
Malawi	66,5200000
Mexiko	64,4400000
Mosambik	78,2000000
Niederländische Antillen	92,5700000
Peru	92,6000000
Polen	61,7700000
Somalia	44,7900000
Sudan	313,3300000
Syrien	166,3100000
Tansania	58,7200000
Thailand	77,4900000
Uganda	56,0800000
Ungarn	55,5600000
Venezuela	47,6100000
Zypern	94,8400000

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1992

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. September 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(92/309/EWG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3830/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 572/92 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 1991 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. September 1991 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffi-

zienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. September 1991 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 21. Mai 1992

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 3.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient mit Wirkung vom 1. September 1991
Äthiopien	108,200000
Jugoslawien	76,700000
Peru	99,180000
Ruanda	99,810000
Sierra Leone	75,570000
Somalia	47,630000
Südkorea	106,030000
Türkei	66,110000
Uruguay	86,100000

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1992

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Oktober 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(92/310/EWG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3830/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 572/92 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 1991 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffi-

zienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v.H. übersteigt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 21. Mai 1992

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 3.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient mit Wirkung vom 1. Oktober 1991
Brasilien	71,8400000
Bulgarien	33,0500000
Haiti	108,1000000
Jamaika	63,8200000
Jugoslawien	78,2500000
Peru	121,8000000
Sierra Leone	67,1500000
Somalia	52,5500000
Sudan	329,8500000
Türkei	58,2000000
Zaire	40,0500000

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1992

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. November 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(92/311/EWG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3830/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 572/92 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 1991 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. November 1991 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffi-

zienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v.H. übersteigt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. November 1991 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 21. Mai 1992

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 3.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient mit Wirkung vom 1. November 1991
Costa Rica	49,0500000
Gabun	178,6200000
Indien	38,0600000
Jugoslawien	90,0000000
Madagaskar	66,5400000
Peru	127,9500000
Polen	64,7500000
Ruanda	103,2500000
Seschellen	118,4900000
Sierra Leone	64,9700000
Somalia	56,8500000
Sudan	337,8200000
Tansania	58,4500000
Uruguay	86,2400000
Venezuela	44,1600000
Westsamoa	67,9000000
Zaire	39,9100000

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1992

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Dezember 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(92/312/EWG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3830/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 572/92 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 1991 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffi-

zienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST :

Einzigter Artikel

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 21. Mai 1992

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 3.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient mit Wirkung vom 1. Dezember 1991
Algerien	68,5900000
Äthiopien	97,7800000
Brasilien	47,9000000
Bulgarien	31,7200000
Gambia	63,7900000
Guinea	103,4500000
Guinea Bissau	35,1100000
Jamaika	42,4300000
Jugoslawien	97,4700000
Sierra Leone	62,3500000
Türkei	58,2400000
Uganda	43,2800000
Uruguay	88,7300000
Zaire	38,7500000

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1451/92 der Kommission vom 2. Juni 1992 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 152 vom 4. Juni 1992)

Seite 28, Artikel 1 Absatz 1, zweitletzte Zeile „Taric-Codes“:

anstatt: „8532 22 00 * 11 und 8535 22 00 * 91“

muß es heißen: „8532 22 00 * 11 und 8532 22 00 * 91“.
